

Zur Klagemöglichkeit einer Kreisstadt gegen das Kreisgebietsreformgesetz

Von Rechtsanwalt Georg Brüggem, Staatsminister a.D.

Eine Normenkontrolle auf kommunalen Antrag ist ein Jahr nach Erlass des Gesetzes zulässig, wenn der in Art. 82 Abs. 2, Art. 90 SächsVerf bezeichnete Selbstverwaltungsträger substantiiert vorträgt, durch die angegriffenen Regelungen unmittelbar in einem der in Art. 82 Abs. 2, Art. 84 bis 89 SächsVerf genannten Selbstverwaltungsrechte verletzt zu sein. Das Verfahren nach Art. 90 SächsVerf soll die dort genannten subjektiven Rechte der Gemeinden der Landkreise und der anderen Gemeindeverbände schützen und nicht – wie das Verfahren der abstrakten Normenkontrolle nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 SächsVerf – in objektiver Weise klären, ob einfaches Landesrecht mit der Sächsischen Verfassung vereinbar ist (SächsVerfGH Urt. v. 20.05.2006, Vf. 34-VIII-04 SächsVerfGH, Beschluss vom 28. Oktober 2004 – Vf. 80-VIII-04, st. Rspr.).

Die Bestimmung des Kreissitzes im Rahmen einer gesetzlichen Neugliederungsmaßnahme nach Art. 88 Abs. 1 SächsVerf ist eine Entscheidung, die mit dem Zuschnitt des Kreises in engem Zusammenhang steht; sie unterliegt damit den gleichen verfassungsrechtlichen Bindungen, denen die Gebietsneugliederung insgesamt unterworfen ist. Eine Gemeinde wird durch eine im Rahmen des Art. 88 Abs. 1 SächsVerf getroffene Entscheidung des Gesetzgebers, mit der ihr der Sitz des Landkreises zugeordnet oder genommen wird, grundsätzlich nicht in ihrem verfassungsrechtlich geschützten eigenen Wirkungskreis betroffen (VerfGH Sachen 23-VIII-1993 S. 13).

Ein Landkreis, der durch eine gesetzliche Neugliederungsmaßnahme aufgelöst werden soll, kann mit der Behauptung, in seinem Selbstverwaltungsrecht verletzt zu sein, das Normenkontrollverfahren auf kommunalen Antrag nach Art. 90 SächsVerf auch dann einleiten, wenn er mit seiner Auflösung zwar grundsätzlich einverstanden ist, aber geltend macht, für seine Haltung zur gebietlichen Neugliederung sei die Bestimmung des Kreissitzes mitentscheidend. Beschränkt der durch eine gesetzliche Neugliederungsmaßnahme betroffene Landkreis seine Angriffe gegen die gesetzliche Regelung ausdrücklich auf die Bestimmung des Kreissitzes und erklärt, dass er sich gegen den Zuschnitt des neu gebildeten Kreises nicht wende, so fehlt ihm die nach Art. 90 SächsVerf erforderliche Antragsbefugnis (VerfGH Sachen a.a.O.;).

Wenn eine Gemeinde, die den Kreissitz verliert, eine gerichtliche Überprüfung erreichen möchte, muss sie den Landkreis, der mit einem anderen Landkreis zusammengelegt wird, dazu bewegen, Klage zu erheben. Diese darf nicht auf die Kreissitzfrage beschränkt sein, sondern muss sich insgesamt gegen das Kreisgebietsreformgesetz wenden.

Den Autor erreichen Sie telefonisch unter 03 51 56 33 00
oder per E-Mail brueggen@brueggen-ra.de